



**Satzung der Stadt Neukirchen-Vluyn zur Regelung des
Kostenersatzes für Einsätze, der Entgelte für die Gestellung von
Brandsicherheitswachen sowie für freiwillige Leistungen der
Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) vom 17.03.2016**

**geändert durch Satzung vom
13.12.2019**

Satzung der Stadt Neukirchen-Vluyn zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze, der Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen sowie für freiwillige Leistungen der Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) vom 17.03.2016,

geändert durch Satzung vom 13.12.2019

Aufgrund des § 7 i.V.m. § 41 Abs.1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) in Verbindung mit § 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz NRW (BHKG NRW) vom 29.12.2015 (GV. NRW. Nr. 48) hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 16.03.2016 folgende Satzung der Stadt Neukirchen-Vluyn zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze, der Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen sowie für freiwillige Leistungen der Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) vom 17.03.2016 beschlossen:

§ 1
Aufgabe der Feuerwehr

Die Stadt Neukirchen-Vluyn unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG). Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 2
Sonstige Leistungen der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr stellt nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.

(2) Die Feuerwehr erbringt auf Antrag freiwillige Leistungen. Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Anspruch.

(3) Bei Leistungen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 ist die Haftung der Stadt Neukirchen-Vluyn auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(4) Zur Verfügung gestellte Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Geräte sind in einwandfreiem Zustand unverzüglich nach Gebrauch zurückzugeben. Bei Beschädigungen oder Verlust ist vom Antragsteller Ersatz zu leisten.

§ 3 Kostenersatz

(1) Die Einsätze nach § 1 sind unentgeltlich, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

(2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Neukirchen-Vluyn und hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne von § 39 BHKG wird der Ersatz von entstandenen Kosten verlangt;

1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,

2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie-oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,

3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Abs.1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,

4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,

6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,

8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,

9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung,

so sind der Stadt die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

§ 4 Entgelte

(1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen (§ 2 Abs. 1) sowie für freiwillige Leistungen der Feuerwehr (§ 2 Abs. 2) werden Entgelte erhoben.

(2) Für die Leistungen nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 können Vorauszahlungen des Entgeltes oder die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangt werden.

§ 5 Berechnungsgrundlage

(1) Der Kostenersatz oder das Entgelt setzt sich jeweils aus Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten zusammen.

(2) Soweit der Kostenersatz oder das Entgelt nach Stunden bemessen wird, ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte von den Feuerwehrstandorten bis zu ihrem Wiedereintreffen maßgebend. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird für jede angefangene Viertelstunde ein Viertel des Einstundensatzes berechnet.

(3) Die Höhe des Kostenersatzes oder des Entgeltes bestimmt sich nach dem anliegenden Tarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Die Sachkosten, wie z.B. Schaummittel, Öl- und Chemikalienbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

(5) Soweit Leistungen nicht im Kostentarif erfasst sind, werden sie nach tatsächlichem Personal-, Zeit- und Materialaufwand berechnet.

§ 6 Zahlungspflichtiger

(1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr nach § 3 Abs. 2 sind die dort genannten Personen verpflichtet.

(2) Zur Zahlung des Entgeltes für die in § 2 Abs. 1 und Abs. 2 genannten Leistungen der Feuerwehr ist derjenige verpflichtet, der die Leistungen in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt.

(3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

(1) Der Kostenersatzanspruch nach § 3 Abs. 2 entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Der Entgeltanspruch nach § 4 entsteht mit Beendigung der entgeltpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(3) Die Stadt Neukirchen-Vluyn kann von dem Kostenersatz oder der Erhebung von Entgelten absehen, soweit dies nach Prüfung des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre.

§ 8 Sach- und Personalleistungen anderer Feuerwehren sowie privater Hilfsorganisationen und sonstiger Dritter

Die für die Stadt Neukirchen-Vluyn kostenpflichtigen Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten anderer Feuerwehren, privater Hilfsorganisationen und sonstiger Dritter (z.B. Fremdfirmen) werden dem Zahlungspflichtigen im Sinne des § 6 dieser Satzung in Höhe des tatsächlichen Umfangs in Rechnung gestellt.

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Neukirchen-Vluyn zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze, der Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen sowie für freiwillige Leistungen der Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) vom 19.12.2003, geändert durch Satzung vom 23.06.2008, außer Kraft.

Kostentarif

zur Satzung der Stadt Neukirchen-Vluyn zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze, der Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen sowie freiwillige Leistungen der Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) vom 17.03.2016

	Je Stunde:
1. Personaleinsatz	
Je Einsatzkraft Alle Dienstgrade	12,00 EUR
2. Fahrzeugeinsatz (Fahrzeuge einschließlich Beladung bzw. Geräten)	
2.1. Einsatzleitwagen	180,00 EUR
2.2. Lösch-/Hilfslöschfahrzeug	26,00 EUR
2.3. Rüstwagen	139,00 EUR
2.4. Drehleiter	285,00 EUR
2.5. Mannschaftstransport-/Mehrzweckfahrzeug	93,00 EUR
2.6. Gerätewagen	388,00 EUR
2.7. Kommandowagen	150,00 EUR
3. Brandmeldeanlagen	
Für Einsätze nach § 3 Abs. 2 Ziffer 6 und 7 der Satzung wird ein Pauschalbetrag von erhoben.	400,00 EUR
4. Brandsicherheitswachen	
4.1. Brandsicherheitswachen für gewerbliche Veranstaltungen werden je Stunde mit 50 % der Fahrzeugtarife und 100 % der Personalkosten entsprechend des Kostentarifes berechnet.	
4.2. Grundsätzlich entgeltfrei sind Brandsicherheitswachen für	
4.2.1. Veranstaltungen von Wohlfahrtsverbänden und solche Veranstaltungen, die karitativen Charakter haben. Eine Veranstaltung mit karitativem Charakter ist dann anzunehmen, wenn der über die Selbstkosten hinausgehende Gesamterlös (Reinerlös) karitativen Zwecken zur Verfügung gestellt werden soll.	
4.2.2. Veranstaltungen der politischen Parteien, Gewerkschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts und ihrer Organe, sofern sie ausschließlich der politischen Willensbildung, der Wahrnehmung der ihnen per Gesetz zugedachten Funktionen bzw. der organschaftlichen Tätigkeiten dienen.	

- 4.3. Brandsicherheitswachen für nicht karitative Veranstaltungen, bei denen keine Eintrittsentgelte erhoben werden, werden mit einer Pauschale von 100,00 EUR berechnet.
- 4.4. Sofern bei Veranstaltungen nicht karitativen Charakters Eintrittsentgelte erhoben werden, wird eine Pauschale von 200,00 EUR berechnet.

5. Andere Leistungen

Für Leistungen, die im Tarif nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden die für vergleichbare Leistungen festgesetzten Beträge berechnet.

6. Besondere Kosten

Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Reparaturkosten bei Unbrauchbarkeit oder Ersatz bei Verlust), so sind sie zusätzlich zu erstatten. Kosten für Reparaturen, Ersatz oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenersatzpflichtigen Leistungen verbrauchten Materialien (z.B. Filtereinsätze, Alkalipatronen, Trockenlöschpulver, Ölbindemittel, Prüfröhrchen u.Ä.) werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 20 % berechnet.

7. Kosten für die Ausbildung auswärtiger Feuerwehrmänner (SB)

Die Kosten für die Ausbildung auswärtiger Feuerwehrmänner (SB) werden nach Art und Dauer im Einzelfall festgelegt.

HINWEIS

	Ratsbeschluss	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	16.03.2016	Amtsblatt Nr. 04/2016 vom 24.03.2016	25.03.2016
1. Änderung	11.12.2019	Amtsblatt Nr. 15/2019 vom 18.12.2019	19.12.2019